

09.06.99

**Antrag
des Freistaates Bayern**

Entwurf eines Neunten Gesetzes zur Änderung des Arzneimittelgesetzes

Punkt 10 der 739. Sitzung des Bundesrates am 11. Juni 1999

Der Bundesrat möge beschließen:

Der Bundesrat lehnt den Entwurf eines Neunten Gesetzes zur Änderung des Arzneimittelgesetzes ab.

Konkreter Hintergrund des Gesetzentwurfs ist die voraussichtliche Zulassung der Abtreibungspille Mifegyne, deren Abgabe mit dem Gesetzentwurf geregelt werden soll. Die generelle Einführung von Abtreibungspillen ist jedoch abzulehnen.

Begründung:

Die generelle Einführung der Abtreibungspille Mifegyne läuft dem Ziel zuwider, das ungeborene Leben bestmöglich zu schützen.

Insbesondere muß davon ausgegangen werden, daß durch sie das geltende Beratungskonzept, das von einer Bedenkzeit bis zur 12. Schwangerschaftswoche ausgeht, unterlaufen wird. Ein Abbruch mit der Abtreibungspille Mifegyne sollte nämlich aus medizinischen Gründen spätestens in der 7. Schwangerschaftswoche durchgeführt werden. Damit bleibt der werdenden Mutter nach Feststellung der Schwangerschaft nur wenig Zeit für ihre Entscheidung. Die verkürzte Bedenkzeit führt zu einer starken Reduzierung der Wirkungsmöglichkeiten und Chancen einer Schwangerschaftskonfliktberatung.

**Ausgeliefert am
10. JUNI 1999**

Zudem wird der Druck auf Frauen in Konfliktsituationen, ihr Kind abzutreiben, zunehmen. Denn es steht zu befürchten, daß betroffenen Frauen vom Vater des Kindes oder von Verwandten entgegengehalten wird, ein chirurgischer Eingriff sei nicht erforderlich, es gebe nun die "sanfte" Abtreibung mittels Abtreibungspille. Auch trifft die weit verbreitete Annahme, die Abtreibungspille sei im Vergleich zum chirurgischen Eingriff die schonendere Abbruchmethode, häufig nicht zu. In vielen Fällen ist die medikamentöse Abtreibung für die Frau sogar noch belastender als der chirurgische Eingriff.